



**Florian S. Jörg**

Dr. iur., MCJ, Rechtsanwalt  
Partner, Co-Leiter Internationale Praxis  
Telefon +41 58 258110 00  
florian.joerg@bratschi.ch

## Die Aktienrechtsrevision bringt auch Anpassungen in der Corporate Governance

Die sich dahinschleppende Aktienrechtsrevision sieht auch Anpassungen im Bereich der Corporate Governance vor. Der gegenwärtige Entwurf datiert vom 23. November 2016<sup>1</sup>. Welche Bestimmungen davon der Corporate Governance zuzurechnen sind, ist umstritten. Vorliegend werden Anpassungen im Bereich der Informationsrechte, der Mitgliedschaftsrechte, der Organisation der Gesellschaft und der Interessenkonflikte dazugerechnet.

### 1. Informationsrechte

Die beschränkten Informationsrechte der Aktionäre wurden in der Vergangenheit von diversen Kommentatoren als verbesserungsfähig kritisiert. Nach verschiedenen Versionen in den Vorentwürfen sieht die gegenwärtige Fassung nun vor, dass Aktionäre, die zusammen fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, vom Verwaltungsrat innerhalb von vier Monaten schriftlich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen dürfen. Die erteilte Auskunft ist an der nächsten Generalversammlung aufzulegen. Die Auskunft muss erteilt werden, falls keine Geschäftsgeheimnisse oder andere vorrangige Interessen der Gesellschaft verletzt werden. Die Verweigerung derselben bedarf einer schriftlichen Begründung (Art. 697 Abs. 2 bis 5 E-OR).

Ebenfalls dürfen Aktionäre, die fünf Prozent des Kapitals oder der Stimmen auf sich vereinigen, Einsicht in die Geschäftsbücher und Akten der Gesellschaft nehmen. Diese kann unter den gleichen Voraussetzungen wie das Auskunftsbegehren abgelehnt werden. Die Ansprüche auf Auskunft oder Einsicht können innerhalb von 30 Tagen nach deren Verweigerung eingeklagt werden (Art. 697b E-OR).

Neu reichen auch drei Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen, um bei einer Publikumsgesellschaft gegen den Willen der Generalversammlung eine Sonderprüfung beim Richter zu beantragen (Art. 697d Abs. 1 Ziff. 1 E-OR).

---

<sup>1</sup> BBI 2017 683; Botschaft BBI 2017 399.

Für ein Traktandierungsbegehren reicht in Zukunft ein halbes Prozent der Stimmen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften und fünf Prozent bei den übrigen (Art. 699 Abs. 1 E-OR)<sup>2</sup>.

Während diese Anliegen generell vertretbar sind, macht die Einführung weiterer verschiedener Schwellenwerte wenig Sinn. Es wäre sinnvoller gewesen, diese wie für weitere Minderheitenrechte auch bei zehn Prozent anzusetzen oder zu belassen.

## **2. Ausübung der Mitgliedschaftsrechte**

Diverse Schwellenwerte zur Ausübung von Aktionärsrechten werden gemäss Entwurf gesenkt: Art. 699 Abs. 3 Ziff. 1 E-OR senkt den Schwellenwert für das Gesuch um Durchführung einer Generalversammlung bei börsenkotierten Gesellschaften von zehn Prozent des Aktienkapitals auf drei Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen. Neu würden auch zehn Prozent der Stimmen und nicht nur des Aktienkapitals reichen, um die Auflösung aus wichtigen Gründen zu verlangen (Art. 736 Abs. 1 Ziff. 4 E-OR). Erneut ist der Wildwuchs an verschiedenen Schwellenwerten unnötig.

Art. 689d E-OR sieht vor, dass im Fall einer statutarischen Bestimmung, der zufolge nur andere Aktionäre in der Generalversammlung mit der Vertretung beauftragt werden können, auch bei nichtkotierten Gesellschaften ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter ernannt werden muss. Gerade auch im Lichte der neueren Rechtsprechung<sup>3</sup>, der zufolge diese Vertretungsbeschränkung bei kleinen Verhältnissen nicht durchgesetzt werden kann, ist die Bestimmung zu begrüssen. Die elektronische Bevollmächtigung, welche ein von einem professionellen Anbieter betriebenes System erfordert, könnte von kleinen Gesellschaften nicht gefordert werden, was aber m.E. auch so dem Text zu entnehmen ist, da nur Art. 689c Abs. 4 E-OR für anwendbar erklärt wird.

Ähnlich verpflichtet Art. 689e E-OR Depotvertreter, spezifische Weisungen einzuholen, bei deren Fehlen allgemeinen Instruktionen zu folgen und falls auch keine solchen vorliegen, sich der Stimme zu enthalten.

## **3. Organisation der Aktiengesellschaft**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates soll bei kotierten Gesellschaften nur ein Jahr betragen, bei den übrigen maximal vier Jahre. Bei Publikumsgesellschaften müssen die Mitglieder einzeln gewählt werden. Wiederwahlen sind in beiden Fällen möglich (Art. 710 E-OR).

Art. 712 E-OR sieht vor, dass bei Publikumsgesellschaften der Präsident zwingend von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt wird. Nur im Fall einer Vakanz kann der Verwaltungsrat selber seinen Präsidenten für den Rest des Amtsjahres bestimmen.

---

<sup>2</sup> Zu Art. 716b E-OR (Information über den Mindestinhalt des Organisationsreglements) siehe unten Kapitel I.A.3.

<sup>3</sup> Handelsgericht Zürich HG160030-O vom 31. August 2017.

Art. 713 Abs. 2 E-OR bringt die Erleichterung, dass eine Sitzung mithilfe von elektronischen Mitteln durchgeführt und ein Beschluss auch auf elektronischem Zirkularweg gefasst werden kann. Auf Aktionärssebene muss die Publikumsgesellschaft dafür sorgen, dass ein Erwerber von Aktien sein Anerkennungsgesuch elektronisch einreichen kann (Art. 686b E-OR).

Im Bereich der unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates sticht bei Publikumsgesellschaften unter den Neuregelungen sicherlich die Erstellung des Vergütungsberichts hervor (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 9 E-OR). Dabei handelt es sich natürlich nur um einen Import aus der Verordnung über übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften, deren Bestimmungen gesamthaft in das Obligationenrecht überführt werden sollen.

In Art. 716b E-OR wird unter anderem neu ein Mindestinhalt des Organisationsreglements, falls eines in Kraft gesetzt wird, festgelegt. Zudem besteht eine abgestufte Pflicht zur Information über dessen Inhalt: Aktionäre müssen in jedem Fall und Gläubiger bei Nachweis eines schutzwürdigen Interesses über die Regelungen zum Mindestinhalt schriftlich informiert werden.

Zu diskutieren gibt Art. 734f E-OR, dem zufolge jedes Geschlecht mit mindestens 30% im Verwaltungsrat und 20% in der Geschäftsleitung vertreten sein muss. Im Verletzungsfall müssen Gesellschaften, welche die Schwellenwerte gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 R übertreffen, im Vergütungsbericht darüber informieren, wieso diese Quote nicht erreicht wurde und welche Massnahmen zur Verbesserung eingeleitet wurden.

#### **4. Interessenkonflikte**

Art. 717a E-OR statuiert neu eine Pflicht zur Information des Gesamtverwaltungsrates über Interessenkonflikte, worauf dieser Massnahmen zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft treffen muss.

In den Art. 734 ff E-OR werden für Publikumsgesellschaften die Bestimmungen zur Erstellung des Vergütungsberichts übernommen. Diese zielen darauf ab, über die Vergütung des Managements transparent zu informieren.

Besonders ins Visier genommen werden auch Rohstoffunternehmen, für welche in den Art. 964a ff. E-OR spezielle Transparenzvorschriften eingeführt werden. Im Sinne einer Korruptionsbekämpfung müssen diese Unternehmen gesondert über Zahlungen an staatliche Stellen informieren.

Die Fälle der Rückerstattungspflicht sind in Art. 678 E-OR weiter gefasst worden. Die neue Bestimmung sieht u.a. einen grösseren Kreis der Rückerstattungspflichtigen sowie eine Ausdehnung der betroffenen Leistungen vor. Bei Leistung an eine andere Gesellschaft des gleichen Konzerns steht neu auch den Gläubigern ein Klagerecht auf Leistung an die Gesellschaft zu, was eigentlich keinen Sinn macht.

Auch sind im Fall von Verlustvorträgen Rückzahlungen von gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven verboten (Art. 677a E-OR).

Gesamthaft bleibt zu hoffen, dass das Parlament noch die eine oder andere Korrektur anbringen wird.

---

**Bratschi AG** ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 85 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

<b>Basel</b> Lange Gasse 15 Postfach CH-4052 Basel Telefon +41 58 258 19 00 Fax +41 58 258 19 99 basel@bratschi.ch	<b>Bern</b> Bollwerk 15 Postfach CH-3001 Bern Telefon +41 58 258 16 00 Fax +41 58 258 16 99 bern@bratschi.ch	<b>Lausanne</b> Avenue Mon-Repos 14 Postfach 5507 CH-1002 Lausanne Téléphone +41 58 258 17 00 Téléfax +41 58 258 17 99 lausanne@bratschi.ch	<b>St. Gallen</b> Vadianstrasse 44 Postfach 262 CH-9001 St. Gallen Telefon +41 58 258 14 00 Fax +41 58 258 14 99 stgallen@bratschi.ch	<b>Zug</b> Industriestrasse 24 CH-6300 Zug Telefon +41 58 258 18 00 Fax +41 58 258 18 99 zug@bratschi.ch	<b>Zürich</b> Bahnhofstrasse 70 Postfach CH-8021 Zürich Telefon +41 58 258 10 00 Fax +41 58 258 10 99 zuerich@bratschi.ch
--	--	---	---	---	---

© Bratschi AG, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet

www.bratschi.ch